

— (Freispruch von der Anklage der Preistreiberei.) Beim Bezirksgericht Josefstadt hatte sich, wie berichtet, der verantwortliche Leiter der „Salamander-Schuhgesellschaft“ wegen Preistreiberei zu verantworten, die Verhandlung endete jedoch mit einem Freispruch. Die Staatsanwaltschaft meldete die Berufung an, über die vor einem Appellsenate unter Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Sima die Verhandlung stattfand. Als Vertreter der Berufung fungierte Staatsanwalt Dr. B u c e l, als Verleibiger Dr. Otto H o r n e r. Nach längerer Verhandlung bestätigte der Gerichtshof die Freisprechung des Angeklagten. In der Begründung führte der Vorsitzende aus: „Die Ansicht des Erstrichters, daß der Leiter des Geschäftes nicht verantwortlich sei, weil ihm die Preise von der Zentrale vorgegeschrieben werden, könne nicht geteilt werden. Ebenjowenig könne der Ansicht der ersten Instanz beigezogen werden, daß es sich bei den in Betracht kommenden Schuhen um Luxusware und nicht um unentbehrliche Bedarfsartikel handle. Dagegen stimme das Gericht den Ausführungen des Erstrichters und der Verteidigung zu, es sei in keiner Weise festgestellt worden, daß die von der Gesellschaft vorgenommene Preiserhöhung für alte Schuhvorräte als eine übermäßige zu betrachten sei. Aus diesem Grunde mußte die Bestätigung des Freispruches erfolgen.“

Vor dem Bezirksgerichte Döbling hatte sich der Pächter des Cafèrestaurants „Mirabell“ in Siebering, Karl W u n s c h, wegen Preistreiberei zu verantworten, weil ein Gast die Anzeige erstattet hatte, es sei ihm bei der Faufe ein Stück Brot um fünf Heller verkauft worden, das weit kleiner war, als es die Marktordnung vorschreibe. Da das Brot tatsächlich das vorgeschriebene Gewicht nicht hatte, erkannte der Richter den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu 500 Kronen Geldstrafe. In der Appellverhandlung über die Berufung des Verurteilten führte Verteidiger Dr. F a s s e r den Nachweis, daß Herr Wunsch stets den Auftrag gegeben habe, kleine Brote den Gästen nicht auszufolgen, sondern umzutauschen. Bei dem großen Bedarf, der an schönen Sommertagen im „Mirabell“ herrsche, sei es unmöglich, daß in der Eile alle Brote gleich groß geschnitten werden. Die Austräger waren aber angewiesen, kleine Stücke zurückzuhalten. Der Anzeiger wurde ausdrücklich aufgefordert, für das kleine Stück, das er selbst aus dem Korb genommen, ein größeres zu wählen, er war jedoch dazu nicht zu bewegen. Nach der Vernehmung mehrerer Zeugen, welche diese Angaben bestätigten, hob der Gerichtshof das Urteil auf und sprach den Angeklagten frei, weil es nicht in seiner Absicht gelegen war, sich einen unrechtmäßigen Vorteil zuzuwenden.